

II- 1937 der Beflagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/74 - Parl/76

Wien, am 3. Februar 1977

898/AB

1977-02-11

zu 909 II

An die
PARLAMENTS-DIREKTION

Parlament
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 909/J-NR/76, betreffend Dienstanweisung für den Posten des Administrators an den Schulen, die die Abgeordneten PETER und Genossen am 20. Dezember 1976 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl.Nr.139/1974, sieht in einigen Bereichen (Kustos, Abteilungsvorstand, Fachvorstand, Lehrer, der zur Unterstützung des Schulleiters bestellt wird (sogen. Administrator) die Erlassung von Dienstanweisungen vor, in denen die Pflichten der obgenannten Personen festzulegen sind.

Für diese Dienstanweisungen müssen jedoch vorerst Erfahrungen gesammelt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Schulunterrichtsgesetznovelle, die insbesondere Vereinfachungen im Verfahren vorsieht und dadurch eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringt, abzuwarten sein.

- 2 -

Diese Dienstanweisungen werden dann im engsten Einvernehmen mit den Vertretungen der Lehrer erstellt werden. Es kann jedoch derzeit nicht gesagt werden, wann diese Dienstanweisungen vom Bundesminister für Unterricht und Kunst erlassen werden.

ad 2)

Die Bestellung von Administratoren liegt nicht im freien Ermessen, sondern ist im § 59 Abs.16 gesetzlich geregelt. Danach sind Administratoren nur an höheren oder selbständig geführten mittleren Schulen zulässig, die mindestens 12 Klassen aufweisen und an denen weder Direktor-Stellvertreter noch Fachvorstände vorgesehen sind; die Bestellung mehrerer Lehrer an einer Schule ist unzulässig.

Finewort